

KMU Info Coronavirus

Mai 2020

Die Auswirkungen von COVID-19 prägen aktuell das wirtschaftliche, private und politische Leben. Basierend auf Diskussionen auf kantonaler Ebene, bei Berufsverbänden und anlässlich der Sondersession des Parlaments im Mai 2020 haben sich diverse Themen ergeben. Gerne fassen wir nachfolgend ausgewählte Aspekte kurz zusammen.

COVID-Überbrückungskredite

Die COVID19-Kredite sind an diverse Bedingungen geknüpft. Insbesondere sind während der Dauer der Solidarbürgschaft Dividendenzahlungen und Rückzahlungen von Aktionärs-/Gruppen-Darlehen unzulässig. Insbesondere in Holdingstrukturen (z.B. aufgrund von Nachfolgeregelungen) ist diesem Aspekt Rechnung zu tragen. Eine saubere Planung der Liquiditätsströme ist essentiell. Allgemein ist eine eher zurückhaltende Dividendenpolitik angebracht.

Kurzarbeitszeitentschädigung und Dividende

Der Ständerat hat eine Motion des Nationalrats für ein Dividendenverbot abgelehnt. Die Motion forderte, dass Unternehmen, die Entschädigungen für Kurzarbeit beziehen, im laufenden Jahr und auch für das Jahr 2021 keine Dividenden ausschütten dürfen.

Steuern – Kantonale Bestimmungen

In einigen Kantonen (z.B. Aargau und Zug) sind sogenannte Corona-Rückstellungen für den Jahresabschluss 2019 unter gewissen Bedingungen erlaubt.

MWST

Zwischen dem 20. März bis zum 31. Dezember 2020 ist bei verspäteter Zahlung kein Verzugszins geschuldet, d.h. der Verzugszins beträgt in diesem Zeitraum 0 Prozent. Die Fristen für Deklaration und Steuererhebung der MWST gilt jedoch unver-

ändert. Die Verbuchung der Kurzarbeitsentschädigung («KAE») unterliegt nicht der MWST, da sie gem. Art. 18 Abs. 2 MWSTG nicht den Gegenwert einer Leistung darstellt und führt daher auch nicht zu einer Vorsteuerkürzung. Auf dem MWST-Abrechnungsformular muss die erhaltene KAE jedoch unter Ziffer 910 («andere Mittelzuflüsse») deklariert werden.

Geschäftsmieten

Während der ausserordentlichen Session von anfangs Mai 2020 konnte sich das Parlament nicht einigen, wie mit Mieten für geschlossene Geschäfte umgegangen werden soll. Die Wirtschaftskommission der grossen Kammer (WAK) schlägt vor, dass die Geschäftsbetreiber ihrem Vermieter für die Dauer der behördlichen Schliessung nur 40 Prozent der Miete schulden, wobei eine Mietobergrenze von CHF 20'000 gelten soll. Die restlichen 60 Prozent soll der Vermieter tragen. Dieser Vorschlag wird voraussichtlich anlässlich der Sommersession mit Start 2. Juni 2020 diskutiert.

Generalversammlungen

Viele Generalversammlungen sind aufgrund des Versammlungsverbots und den Mobilitätseinschränkungen kaum durchführbar. Der Bundesrat hat die Möglichkeit geschaffen, dass Aktionäre ihre Rechte an der Generalversammlung ausüben können. Es sind diverse Umsetzungsmöglichkeiten denkbar.

Insolvenzrecht

Der Bundesrat hat mit der COVID-19-Verordnung insolvenzrechtliche Massnahmen gegen coronabedingte Konkurse verabschiedet, die per 20. April 2020 in Kraft gesetzt wurden. Die Verordnung sieht eine vorübergehende Entlastung von der Pflicht der Überschuldungsanzeige sowie eine befristete, unbürokratische COVID-19-Stundung vor. Für Reisebüros und Reiseveranstalter gelten zusätzliche Erleichterungen.

Startups

Für Startup-Unternehmen wurde ein besonderes Bürgschaftsverfahren zur Sicherung von Bankkrediten geschaffen. Die Bürgschaft wird zu 65 % vom Bund und zu 35 % vom Kanton oder vom Kanton vermittelten Dritten getragen. Auf diesem Weg verbürgen Bund und Kanton (bzw. Dritte) gemeinsam zu 100 % einen Betrag von bis zu CHF 1 Mio. pro Startup-Unternehmen.

Liquiditätssicherung von Aussen

Das Augenmerk in den nächsten Monaten dürfte bei vielen Unternehmen auf die Liquidität gerichtet sein. Gerne beschreiben wir die wichtigsten Sofortmassnahmen zur Liquiditätssicherung von Aussen und zum operativen Liquiditätsmanagement:

- **Soforthilfe durch COVID-Überbrückungskredite:** Rasche Kreditzusicherung bis 10 % des Umsatzes oder maximal CHF 20 Mio., Beträge bis CHF 0.5 Mio. werden durch die Banken sofort ausbezahlt und vom Bund zu 100 % garantiert, Beträge ab CHF 0.5 Mio. werden teilweise

durch den Bund garantiert (85 %) und setzen eine kurze Bankenprüfung voraus.

(Details zu den Überbrückungskrediten und die notwendigen Schriftlichkeiten finden Sie unter <https://www.easygov.swiss/easygov/#/de>).

- **Erweiterte Kurzarbeitsentschädigung** (inkl. Arbeitnehmer/innen mit temporären und befristeten Arbeitsverhältnissen sowie für arbeitgeberähnliche Angestellte).
- **Verbürgte Bankkredite** über die bestehenden Bürgschaftsorganisationen zu erleichterten Konditionen (Bund übernimmt die Gesuchsprüfungskosten sowie befristet die Risikoprämien).
- **Entschädigung für Selbständigerwerbende** aufgrund Kinderbetreuung, ärztlich verordneter Quarantäne oder Schliessung eines selbständig geführten öffentlich zugänglichen Betriebes über Erwerbsersatzordnung.
- **Entschädigung für Erwerbsausfälle** für Angestellte aufgrund Kinderbetreuung oder ärztlich verordneter Quarantäne über Erwerbsersatzordnung.
- **Spezialleistungen** für Kulturschaffende, Sportorganisationen, Tourismus und Regionalpolitik.
- **Soforthilfe der LUKB** für bestehende LUKB Kunden (möglicherweise gibt es auch andere Banken, welche eine Soforthilfe für ihre Kunden zur Verfügung stellen).

Gerne stehen wir Ihnen für weiterführende Informationen und Beratung zur Verfügung.



Othmar Aregger
dipl. Wirtschaftsprüfer
+41 41 289 60 04
othmar.aregger@opes.ch



Jonas Müller
dipl. Treuhandexperte
+41 41 289 60 55
jonas.mueller@opes.ch



Daniela Frey-Stoller
dipl. Treuhandexpertin
+41 41 289 64 22
daniela.frey@opes.ch

Checkliste operative Massnahmen

Nr.	Thematik	Status
1.	Finanzen / liquide Mittel <ul style="list-style-type: none"> • Regelmässige Aktualisierung der Finanzplanung • Wiederkehrende Aktualisierung der realistischen Cash-Flow Prognose • Prüfung der Schuldendienstverpflichtungen mit Banken / Darlehensgeber (insbesondere allfällige Covenants) • Prüfung Möglichkeiten bei bestehenden Bank- und/oder Darlehenskrediten (Aufschiebung von Zinsen, Sistierung von Amortisationen etc.) • Prüfung von finanzieller Unterstützung durch staatliche Initiativen (siehe oben) • Aufschiebung von strategisch nicht unmittelbar notwendigen Investitionen • Verwendung von Arbeitgeberbeitragsreserven für die Bezahlung der Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge 	<input type="checkbox"/>
2.	Wertschöpfungskette <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der Wertschöpfungsketten auf Störungen resp. Verzögerungen und Erarbeitung von entsprechenden Strategien • Allenfalls Prüfung Sortimentsanpassungen aufgrund geänderter Nachfrage oder Ressourcenknappheit 	<input type="checkbox"/>
3.	Lieferanten Einkauf Kreditoren <ul style="list-style-type: none"> • Frühzeitige Vereinbarung von Abzahlungsplänen • Prüfung Fristverlängerungen für Zahlungen an staatliche Behörden (zinsloser Zahlungsaufschub für Sozialversicherungen, MWST, Steuern, Zölle etc. möglich) • Prüfung und allenfalls Anpassung eingegangener Akontozahlungen (Steuern, Sozialversicherungen) • Konsequente Lagerbewirtschaftung • Identifikation von kritischen Ressourcen 	<input type="checkbox"/>
4.	Kunden Verkauf Debitoren <ul style="list-style-type: none"> • Straffung Debitorenwesen (Mahnwesen) • Überprüfung Zahlungsmodalitäten (Akontorechnungen resp. Vorauszahlungen) 	<input type="checkbox"/>
5.	Versicherungen Verträge <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung bestehender Versicherungspolice für allfällige Betriebsunterbrechungen • Prüfung von Verträgen auf allfällige Haftungsrisiken bei Verzögerungen oder Ausfällen 	<input type="checkbox"/>
6.	Mitarbeiter <ul style="list-style-type: none"> • Planung der Arbeitseinsätze • Kompensation Gleit- und Überzeiten sowie Ferienguthaben 	<input type="checkbox"/>
7.	Kommunikation <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter • Lieferanten und Kunden 	<input type="checkbox"/>

Disclaimer

Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar und kann keine entsprechende Beratung ersetzen. Der Inhalt wird ohne Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität zur Verfügung gestellt. Jegliche Haftung für den Inhalt dieses Artikels wird ausgeschlossen.